



## Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzisueck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2011

Bremen, 21. Juni 2011

Nr. 1

### INHALT

1. Kirchentag am 25. und 26. Mai 2011 .....	S. 165
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Kirchengesetz zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts .....	S. 167
3. Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD .....	S. 170
4. Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 17. März 2011 .....	S. 172
5. Verordnung über die Sicherheit beim Einsatz von Informationstechnik vom 17. März 2011.	S. 172
6. Personen-Nachrichten .....	S. 175

#### 1. Kirchentag am 25. und 26. Mai 2011

##### A. Beschlüsse

###### a)

##### Beschlussfassung zum Schriftführerbericht

1. Der Kirchentag sieht in der Arbeit in den evangelischen Tageseinrichtungen ein wichtiges nachhaltiges Angebot zur Weitergabe des Evangeliums an Kinder. Kindertagesstätten sind fester Bestandteil gemeindlicher Arbeit. Dies gilt in besonderer Weise auch in der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Kindertageseinrichtungen sind ein wichtiger Arbeitsbereich, mit dem sich die evangelische Kirche auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes für mehr Bildungsgerechtigkeit, Inklusion und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und gegen die soziale Spaltung unserer Stadt einsetzt.

2. Die Bremische Evangelische Kirche und die Gemeinden betreiben an 65 Standorten Kindertageseinrichtungen. Es werden 4.400 Plätze in Krippen, Kindergärten und Horten für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren angeboten. Mit diesem Angebot ist die Bremische Evangelische Kirche mit Abstand der größte freie Träger für die Kindertagesbetreuung in Bremen. An der Finanzierung der laufenden Kosten dieser Arbeit in den Kindertagesstätten beteiligt sich die Bremische Evangelische Kirche mit einem Anteil an den laufenden Kosten aus Kirchensteuermitteln (zzt. ca. 4 Mio. Euro jährlich, das sind mindestens 10% der Gesamtkosten). Zusätzlich werden erhebliche Mittel für bauliche Investitionen aufgebracht. Der Kirchentag steht zu diesem umfassenden Engagement der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden für eine qualifizierte Bildung und Förderung von Kindern in den ersten Lebensjahren.

3. In den letzten Jahren hat ein erheblicher Ausbau von Krippenplätzen in den Kindergärten der Bremischen Evangelischen Kirche stattgefunden. Im Kindergartenjahr 2011/ 2012 werden ca. 450 Krippenplätze zur Verfügung stehen.

4. Der Kirchentag dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindertageseinrichtungen für ihre engagierte und fachlich fundierte pädagogische Arbeit mit den Kindern und ihren Familien. Der Kirchentag unterstützt die Absicherung des hohen Qualitätsniveaus in den Kindertagesstätten durch

weitergehende Qualifizierungen der Fachkräfte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung für alle Mitarbeitenden.

5. Kindergärten sind Teil der Kirchengemeinde. Eine besondere Chance für eine gute Entwicklung der Kindergärten und der gesamten gemeindlichen Arbeit liegt in einer Zusammenarbeit, die von verbindlichen Strukturen und gemeinsamer Planung getragen ist. Konzepte, mit denen das evangelische Profil des Kindergartens geschärft wird und die in Angebote für Kinder in Familien umgesetzt werden, bilden die Grundlage für eine zeitgemäße, wertebewusste Ausrichtung der Aktivitäten der Kirchengemeinden im Stadtteil.

Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinenausschuss darum, gemeinsam mit dem Landesverband für Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen unterstützende Qualifizierungsmaßnahmen (Workshops, Impulsseminare) zu entwickeln, mit denen die Kirchenvorstände der Gemeinden als Träger von evangelischen Kindergärten familienorientierte Konzepte mit den Kindertageseinrichtungen erstellen und umsetzen können. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinenausschuss darum, ein Konzept dafür zu entwickeln, wie konkrete Maßnahmen in Gemeinden finanziell unterstützt werden können, um die Zusammenarbeit von Kindergarten und anderen Arbeitsfeldern der Gemeinde zu fördern.

#### **b)**

#### **Beschluss zur mittelfristigen Finanzentwicklung und Ausgabenplanung**

Der Kirchentag bittet den Finanzausschuss und den Kirchengemeinenausschuss, für die Haushaltsplanung der nächsten fünf Jahre insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die steigenden Kosten für die Altersversorgung der Mitarbeitenden – im Angestelltenbereich für die Zusatzversorgung und im Pfarrstellen- und Beamtenbereich für die Ausstattung der Versorgungskasse – sind einzuplanen.
2. Im Kindergartenbereich sind die jährlichen Erhöhungen des Eigenanteils, insbesondere durch den weiteren U3-Ausbau auf bis zu 800 Plätze und die dafür notwendigen Investitionen, in die Planungen aufzunehmen.
3. Für besondere Bauinvestitionen in Gemeinden und Einrichtungen sollen – zusätzlich zum regulären Baufonds – finanzielle Mittel in einer Größenordnung von 15-20 Mio. Euro vorgesehen werden.
4. Die zusätzlichen Kosten für die dem Kirchentag vorgeschlagenen Verbesserungen im Raumpflegebereich im Umfang von ca. 500.000 Euro jährlich sind einzuplanen.
5. Der Fonds „Armut und Reichtum“ in Höhe von 250.000 Euro jährlich soll bis 2013 verlängert werden.
6. Es soll eine zusätzliche jährliche Sonderfinanzzuweisung für die Gemeinden in Höhe von 1 Mio. Euro in den Haushalt eingestellt werden.

#### **c)**

#### **Beschluss zur Änderung der Reinigungsrichtlinien**

Der Kirchentag nimmt den Bericht des Kirchengemeinenausschusses über die Änderung der Reinigungsrichtlinien zustimmend zur Kenntnis und bittet den Kirchengemeinenausschuss, die nachstehenden Punkte umzusetzen sowie die Reinigungsrichtlinien in der Bremischen Evangelischen Kirche entsprechend neu zu fassen.

#### **d)**

#### **Beschluss zur Ehrenamtsförderung in der Bremischen Evangelischen Kirche**

1. Der Kirchentag nimmt den Bericht über das Lotsenprojekt zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinenausschuss, das Lotsenprojekt um drei Jahre zu verlängern.
3. Die Finanzierung soll aus den im Rahmen der für die Ehrenamtsförderung reservierten zusätzlichen Haushaltsmitteln im gesamtkirchlichen Bereich erfolgen.
4. Im Mai 2014 wird der Kirchengemeinenausschuss dem Kirchentag erneut einen Bericht über die Ehrenamtsförderung sowie einen Vorschlag für die Weiterführung der Ehrenamtsförderung in der Bremischen Evangelischen Kirche vorlegen.

e)

### **Beschluss zur Gesundheitsförderung in der Bremischen Evangelischen Kirche**

1. Der Kirchentag nimmt das Konzept zur Gesundheitsförderung in der Bremischen Evangelischen Kirche zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchengeschuss, die im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen, insbesondere einen „Koordinationskreis Gesundheitsförderung“ zu berufen.
3. Der Kirchentag bittet den Kirchengeschuss, im Haushalt der Bremischen Evangelischen Kirche die zur Umsetzung des Konzeptes zur Gesundheitsförderung jeweils erforderlichen Mittel einzuplanen.
4. Der Kirchentag erbittet im November 2013 einen eingehenden Erfahrungsbericht über die nach diesem Konzept durchgeführte Gesundheitsförderung in der Bremischen Evangelischen Kirche.

## **B. Wahlen**

a)

### **Ausschuss für Weltmission und Ökumene**

In den Ausschuss für Weltmission und Ökumene wird gewählt:

Herr Friedhelm Arning

b)

### **Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung**

In den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung wird gewählt:

Herr Helmut Winkler

## **2. Kirchengesetz zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts**

**vom 26. Mai 2011**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Pfarrergesetzes**

Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 22. April 2009 (GVM 2009 Nr. 1 S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 66**

#### **Eintritt in den Ruhestand**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

- (3) Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers und bei Gemeindepfarrstellen im Einvernehmen mit der Gemeinde kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden.“

2. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

**„§ 66 a  
Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze**

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie
1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
  2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

**Artikel 2**

**Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999

(GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 22. April 2009 (GVM 2009 Nr. 1 S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 9 Jährliche Sonderzahlung**

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember in den Jahren 2011 und 2012 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember in den Jahren 2011 und 2012 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 66 Pfarrergesetz) gemäß § 66 a Pfarrergesetz auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, finden §§ 14, 14 a und 69 h des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) entsprechende Anwendung. Abweichend von § 14 Abs. 3 BeamtVG erfolgt eine Verminderung des Ruhegehalts nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die gemäß § 67 oder § 69 des Pfarrergesetzes in den Ruhestand versetzt werden.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 22. April 2009 (GVM 2009 Nr. 1 S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 8 Jährliche Sonderzahlung**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember in den Jahren 2011 und 2012 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember in den Jahren 2011 und 2012 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 66 Kirchenbeamtenengesetz der EKD) gemäß § 67 Kirchenbeamtenengesetz der EKD auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, finden §§ 14, 14 a und 69 h des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) entsprechende Anwendung. Abweichend von § 14 Abs. 3 BeamtVG erfolgt eine Verminderung des Ruhegehalts nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die gemäß § 64 oder § 68 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Teildienstgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz) vom 28. November 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 22. April 2009 (GVM 2009 Nr. 1 S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 15 Versorgungsbezüge**

- (1) Für die Versorgung gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) und des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Abweichend von § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) erhalten Vollwaisen, deren Eltern als Theologenehepaar in einem Dienstverhältnis nach §§ 10 ff. oder jeweils in einem gesonderten Teildienstverhältnis nach §§ 3 ff. waren, das volle Waisengeld.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes**

§ 13 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerververtretungsgesetz - PfVG) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 22. April 2009 (GVM 2009 Nr. 1 S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dabei führt die oder der Vorsitzende der kirchlichen Kammer des gemeinsamen Kirchenggerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz den Vorsitz.“

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bremen, 26. Mai 2011

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

## **3. Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG.EKD)**

**vom 25. Mai 2011**

## **Artikel 1**

### **Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD**

Dem von der Synode der EKD am 10. November 2010 beschlossenen Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG.EKD) wird zugestimmt.

## **Artikel 2**

### **Ausführungsbestimmungen zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD**

Zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG.EKD) vom 10. November 2010 werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

**§ 1**  
**(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 VwGG.EKD)**

Zur Entscheidung von Streitigkeiten im Bereich der kirchlichen Verwaltung im ersten Rechtszug wird in der Bremischen Evangelischen Kirche ein unabhängiges Verwaltungsgericht gebildet. Es führt die Bezeichnung „Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche“.

**§ 2**  
**(zu § 3 Abs. 3 Satz 2 VwGG.EKD)**

Die Mitglieder des Kirchentages und des Kirchengeschäftsausschusses sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkanzlei können dem Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche nicht angehören.

**§ 3**  
**(zu § 5 Abs. 1 Satz 2 VwGG.EKD)**

Die Mitglieder des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche werden vom Kirchentag gewählt.

**§ 4**  
**(zu § 8 Abs. 2 VwGG.EKD)**

Der Kirchengeschäftsausschuss regelt Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung durch Verordnung.

**§ 5**  
**(zu § 12 Abs. 3 VwGG.EKD)**

(1) Für das Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche wird bei der Kirchenkanzlei eine Geschäftsstelle gebildet. Die Kirchenkanzlei stellt die erforderlichen Personen und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengeschäftsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche auf die gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet und über ihre Pflichten zur Verschwiegenheit besonders belehrt.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen bei ihren Tätigkeiten für das Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche den Weisungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Bremische Evangelische Kirche.

**§ 6**  
**(zu § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 VwGG.EKD)**

(1) Ein Vorverfahren ist auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen durchzuführen.

(2) Ein Vorverfahren ist auch bei Entscheidungen des Kirchengeschäftsausschusses durchzuführen.

**§ 7**  
**(zu § 31 Abs. 4 VwGG.EKD)**

Eine Vereidigung findet nicht statt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. März 1988 (GVM 1988 Nr. 2 Z. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2001 (GVM 2001 Nr. 3 S. 12), außer Kraft.

Bremen, 25. Mai 2011

Der Kirchengeschäftsausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

**4. Wahlordnung zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche  
zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
vom 17. März 2011**

Auf Grund von Artikel 1 § 5 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. November 2005 (GVM 2005 Nr. 2 S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2010 (GVM 2010 Nr. 3 S. 151), verordnet der Kirchenausschuss:

**§ 1**

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 (ABl. EKD 1993 S. 405 m. Ber. ABl. EKD 1995 S. 488), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2010 S. 355), gilt in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche mit der Maßgabe, dass § 2 Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„Im Fall des § 16 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD ist unverzüglich von der bisherigen Mitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. In den Fällen des § 16 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 MVG.EKD ist unverzüglich von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen; für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.“

**§ 2**

Diese Wahlordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 21. November 2006 (GVM 2007 Nr. 1 S. 209) außer Kraft.

Bremen, 17. März 2011

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)  
Präsidentin

(Brahs)  
Schriftführer

**5. Verordnung über die Sicherheit beim Einsatz von Informationstechnik  
vom 17. März 2011**

Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993, S. 505) in der Fassung vom 7. November 2002 (ABl. EKD 2002, S. 381) sowie § 12 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche (GVM 1930 Nr. 3 Z. 1) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVM 2007 Nr. 1 S. 207) erlässt der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche folgende Verordnung:

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 IT-Sicherheitsziele
- § 3 IT-Sicherheitsstandard
- § 4 Verantwortliche
- § 5 IT-Anwendende
- § 6 Einsatz von Programmen, Sicherheitsmaßnahmen
- § 7 Einhaltung der IT-Sicherheitsverordnung
- § 8 Ausführungsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1**

**Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Die Regelungen dieser Verordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sollen die sichere Nutzung der in der Bremischen Evangelischen Kirche eingesetzten Informationstechnik gewährleisten und die Einhaltung der technischen und organisatorischen Anforderungen an den Datenschutz sicherstellen.

(2) Die IT-Sicherheitsverordnung sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten für die Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Vorschriften sind verbindlich für alle dort tätigen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und für Dritte, mit denen die Benutzung von Computern und Netzwerken von Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen vereinbart worden ist.

(3) Die rechtlich selbstständigen Werke und Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 DSGVO sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen und stellen die erforderliche IT-Sicherheit in eigener Verantwortung sicher.

## **§ 2 IT-Sicherheitsziele**

Die mit der Informationstechnik erhobenen, verarbeiteten, übertragenen und gespeicherten Daten sind zu schützen, insbesondere im Hinblick auf

1. deren Zugänglichkeit/Verfügbarkeit:  
Daten und Anwendungen müssen dem jeweiligen Nutzungsprofil entsprechend jederzeit bei Bedarf verfügbar sein. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Datenverfügbarkeit ist die Sicherung aller IT-Komponenten und der technischen und räumlichen Infrastruktur gegen organisationsbedingte, technische und umweltbedingte Ausfälle. Zentrale, aber auch dezentrale IT-Systeme müssen funktionieren, um die Verfügbarkeit der Daten zu garantieren.
2. deren Integrität:  
Daten und Anwendungen dürfen nicht gelöscht, zerstört oder manipuliert werden.
3. den Schutz der Daten vor Verlust:  
Der Verlust der Daten ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
4. Vertraulichkeit:  
Daten und Anwendungen dürfen grundsätzlich nur von Personen gelesen und benutzt werden, die dazu eine Zugriffsberechtigung besitzen. Die Festlegung der Zugriffsberechtigung und des erforderlichen Kontrollumfangs obliegt der oder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten.
5. die Auswahl, Einführung, Gestaltung und Änderung von Verfahren:  
In die Auswahl und Gestaltung von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche rechtzeitig einzubinden. Gleiches gilt für die Neueinführung und Änderung der Verfahren.

## **§ 3 IT-Sicherheitsstandard**

(1) Je nach Schutzbedarf werden Gebäude, Räumlichkeiten, IT-Systeme und sensible Datenbestände durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch ein restriktives Berechtigungskonzept, geschützt.

(2) Der für die Umsetzung der IT-Sicherheitsziele erforderliche grundlegende Sicherheitsstandard orientiert sich an den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zum IT-Grundschutz. Konkretisierungen werden vom Kirchenausschuss verbindlich festgelegt.

(3) Soweit im Einzelfall spezielle darüber hinausgehende oder abweichende Schutzbedarfe vorhanden sind, sollen die Verantwortlichen nach § 4 Absatz 1 diese dokumentieren und den erforderlichen Sicherheitsstandard definieren.

## **§ 4 Verantwortliche**

(1) Verantwortlich für die Umsetzung der Bestimmungen sind für den Bereich der Gemeinden der jeweilige Kirchenvorstand sowie für den Bereich der gesamtkirchlichen Einrichtungen die jeweilige Leitung.

(2) Die nach Absatz 1 Verantwortlichen können ihnen durch diese Verordnung zugewiesene Aufgaben an geeignete Personen übertragen.

## **§ 5 IT-Anwendende**

Alle IT-Anwendenden sind für die sachgerechte Nutzung der verwendeten IT-Systeme verantwortlich. Sie beachten die Sicherheitsvorschriften, unterstützen durch eine sicherheitsbewusste Arbeitsweise die Sicherheitsmaßnahmen und informieren bei Auffälligkeiten die nach § 4 Absatz 1 Verantwortlichen. IT-Anwendende nehmen regelmäßig an Schulungen zur korrekten Nutzung der IT-Dienste und den hiermit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen teil.

## **§ 6**

### **Einsatz von Programmen, Sicherheitsmaßnahmen**

- (1) Für bestimmte Arbeitsbereiche beschließt der Kirchengemeinderat über den Einsatz von Systemen und Anwendungen, die einheitlich im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden sind. Andere Systeme und Anwendungen dürfen in diesem Arbeitsbereich nicht eingesetzt werden.
- (2) Im Übrigen dürfen Programme und dazugehörige Daten nur in die IT-Systeme übernommen werden, wenn dieses von den nach § 4 Absatz 1 Verantwortlichen beschlossen wurde.
- (3) Die Verwendung eines Programms darf nur beschlossen werden, wenn das Programm die geltenden Sicherheitsanforderungen erfüllt und datenschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere können Programme nur eingesetzt werden, wenn eine anerkannte Zertifizierung vorliegt und, sofern erforderlich, datenschutzrechtliche Genehmigungen eingeholt wurden.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann den Einsatz bestimmter Programme untersagen, soweit die IT-Sicherheit durch die Verwendung gefährdet wird.
- (5) IT-Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Entscheidung über den Einsatz von Programmen, sind erst nach erfolgter Beratung durch die Kirchenkanzlei zu treffen. Eine solche Beratung soll die Beachtung von Sicherheitsbestimmungen sicherstellen sowie finanzielle Nachteile und organisatorische Schwierigkeiten vermeiden helfen.
- (6) Die Verantwortlichen nach § 4 Absatz 1 legen die Zugriffsberechtigungen für die einzelnen IT-Anwendungen und IT-Systeme fest und bestimmen fachlich qualifizierte Personen, die in dem ihnen zugewiesenen Bereich dafür zuständig sind, dass durch geeignete Maßnahmen der festgelegte Sicherheitsstandard realisiert und aufrecht erhalten wird (Administratoren).

## **§ 7**

### **Einhaltung der IT-Sicherheitsverordnung**

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften zur IT-Sicherheit führt der Kirchengemeinderat. Er bedient sich dabei der Kirchenkanzlei.
- (2) Die Kirchenkanzlei berät die Verantwortlichen über den Einsatz von Programmen sowie bei Bedarf über Fragen des erforderlichen Sicherheitsstandards nach § 3 Absatz 2 und 3 und über geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Sicherheitsverstößen. Die Kirchenkanzlei ist berechtigt, zur Erstellung einer aktuellen Übersicht zu der im Einsatz befindlichen Informationstechnik und deren Sicherung Erhebungen durchzuführen.
- (3) Der Kirchenkanzlei sind alle zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und, soweit notwendig, Einsicht in die IT-Systeme zu gewähren. Regelungen zum Mitarbeiterdatenschutz bleiben unberührt.
- (4) Bei Verstößen gegen die IT-Sicherheitsverordnung sind vorbehaltlich arbeits- oder dienstrechtlicher und datenschutzrechtlicher Konsequenzen folgende Maßnahmen möglich:
  1. Weniger schwerwiegende, insbesondere geringfügige individuelle Verstöße können mündlich beanstandet werden.
  2. Bei schwerwiegenden Verstößen sowie bei fortgesetzten oder wiederholten geringfügigen Verstößen kann die Kirchenkanzlei die Verantwortlichen nach § 4 Absatz 1 schriftlich auffordern, den Missstand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
  3. Wird innerhalb der nach Nummer 2 gesetzten Frist keine Abhilfe geschaffen, erfolgt eine Mitteilung an den Kirchengemeinderat, der die unverzügliche Beseitigung des Missstandes anordnen und Maßnahmen nach Nummer 4 für den Fall der Zuwiderhandlung ankündigen kann.
  4. Bei fortgesetztem Verstoß trotz Anordnung nach Nummer 3 kann der Kirchengemeinderat, sofern die erforderliche IT-Sicherheit anders nicht gewährleistet werden kann, die vorübergehende Sperrung der persönlichen Zugangsberechtigung zur Datenverarbeitungsanlage beschließen oder anordnen, das System außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis über die Beseitigung des Missstandes erbracht ist.

Über Maßnahmen nach Nummer 2 bis 4 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche zu informieren.

**§ 8**  
**Ausführungsbestimmungen**

Der Kirchausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Die Kirchenkanzlei wird beauftragt, bei Bedarf Merkblätter zu deren Konkretisierung herauszugeben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Bremen, 17. März 2011

Der Kirchausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

**6. Personen-Nachrichten**

**Berufen:**

Pastorin Babett Flügger  
Pfarrstelle für Religionspädagogik  
1.3.2011

Pastorin Renate Thiele  
Krankenhauspfarramt Bremen-Nord  
1.4.2011

Pastorin Ortrud Böss  
Gemeinde Borgfeld  
1.5.2011

**Berufen zum Pastor im Entsendungsdienst:**

Pastor Gunnar Wichmann  
1.4.2011

**Erste Theologische Prüfung:**

Frau Carolin Witte  
Herr Burkhard Ahlers  
Frau Sina Maria Sarod-Wichmann  
4.5.2011

